



## Dienstreisen und Diäten

Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung

**Formen der Dienstreise**

Nah-/Fernbereich, In-/Ausland

**Fahrtkostenvergütungen**

Kilometergelder, Parkgebühren

**Dienst- und Privatfahrten**

Abgrenzung

## INHALT

### GRUNDSÄTZE

- 4 Allgemeine Regelungen

### DIENSTREISE



- 5 Dienstreise im Nah- bzw. Fernbereich
  - 5 Dienstreise im Nahbereich – neuer Mittelpunkt der Tätigkeit
  - 6 Dienstreise im Fernbereich – neuer Mittelpunkt der Tätigkeit
- 7 Dienstreise im Inland
  - 7 Taggeld
  - 9 Nächtigungsgeld
- 10 Dienstreise ins Ausland
  - 10 Taggeld
  - 11 Nächtigungsgeld

### FAHRTKOSTENVERGÜTUNGEN



- 12 Fahrtkostenvergütungen für Dienstreisen
  - 12 Öffentliche Verkehrsmittel
  - 12 Kilomatergeld
  - 15 Abgrenzung betriebliche Fahrt – Privatfahrt

### EXKURS

- 18 Exkurs: „Öffi-Ticket“

### ANHANG

- 20 Abkürzungsverzeichnis
- 20 Impressum

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Wer eine Dienstreise unternimmt, hat in der Regel mehr Aufwendungen zu tragen als während eines normalen Arbeitstages, da im Laufe einer solchen Reise Fahrt-, Nächtigungs- oder Lebenshaltungskosten anfallen. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer hat zumeist einen (kollektivvertraglichen) Anspruch auf eine Entschädigung für die angefallenen Reisekosten (Diäten).

Wann überhaupt eine Dienstreise vorliegt und wie die dafür gezahlten Reisekostenersätze steuer- und beitragsrechtlich zu behandeln sind, ist nicht immer einfach zu beantworten. Wir haben versucht, dieses schwierige Thema für Sie in unserer Sonderausgabe des „DGservice“-Magazins möglichst klar und einfach darzustellen.

Der nunmehr vorliegende Leitfaden wurde zudem mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt, wofür wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass für Auskünfte zu **steuerrechtlichen Fragen** Ihre **regionale Dienststelle des Finanzamts Österreich** zur Verfügung steht. Für **sozialversicherungsrechtliche Fragen** können Sie uns gerne unter [versicherungsrecht@oegk.at](mailto:versicherungsrecht@oegk.at) kontaktieren.

Wir hoffen, dass Ihnen der Praxisleitfaden gute Dienste erweist.

### Die Autorinnen

### TIPP



Foto: Feng Yu/Shutterstock.com

### ... statt News later!

Newsletter gibt es wie Sand am Meer, aber einen Newsletter für Dienstgeberinnen und Dienstgeber gibt es nur einen. Und dieser informiert Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater über wichtige Neuigkeiten aus dem Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen. Kompetent und kostenlos.

Der Newsletter

- informiert über aktuelle Sachverhalte und gesetzliche Änderungen,
- bietet Orientierung bei der Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen,
- unterstützt bei der Umsetzung von Gesetzestexten,
- ist eine solide Arbeitsgrundlage für Dienstgeberinnen und Dienstgeber und
- ist einfach zu abonnieren und ebenso einfach wieder abzubestellen.

**Wir freuen uns, auch Sie im großen Kreis unserer Newsletter-Leserinnen und -Leser begrüßen zu dürfen!**



#### Webtipp:

[www.gesundheitskasse.at/  
dienstgeber-newsletter](http://www.gesundheitskasse.at/dienstgeber-newsletter)

# Allgemeine Regelungen

## Auslagenersätze

Zu den Auslagenersätzen zählen unter anderem Fahrtkostenvergütungen (einschließlich Vergütungen für Wochenend- bzw. Familienheimfahrten) sowie Tages- und Nächtigungsgelder (Diäten). Diese sind gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beitragsfrei, soweit sie nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) steuerfrei sind. Voraussetzung für die beitragsfreie Behandlung ist, dass es sich um Aufwendungen handelt, die tatsächlich durch dienstliche Verrichtungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber entstanden sind.

## Aufzeichnungen

Für die steuer- und beitragsfreie Behandlung der ausbezahlten **Reisekostenersätze** müssen geeignete und zeitnahe Aufzeichnungen geführt werden, um im Einzelnen die **Dienstreise**, ihren **Zweck und ihre Dauer** ausreichend **nachweisen** zu können. Dies ist zumindest durch das Datum, die Dauer, das Ziel und den Zweck der einzelnen Dienstreise darzulegen und entsprechend zu belegen. Können die Dienstreise, ihr Zweck und ihre Dauer nicht ausreichend dokumentiert werden, sind die ausbezahlten Reisekostenersätze steuer- und beitragspflichtig.

Zur Frage, wie Dienstreisen bzw. Reisekosten nachgewiesen werden, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bereits öfter Stellung genommen (VwGH 21.04.2004, 2001/08/0147).

Grundsatz ist, dass für jede einzelne Dienstreise entsprechende Belege zu erbringen sind. Beim Ersatz der Reisekosten durch Pauschalbeträge (zum Beispiel Taggelder) gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 ist ein Nachweis durch „Belege dem Grunde nach“ notwendig. Nur mit einwandfreien Nachweisen belegte Reisekostenentschädigungen sind steuer- und beitragsfrei. Die Korrektheit des von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzuges muss jederzeit problemlos nachzuprüfen und vor allem aus Lohn-, Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen ersichtlich sein.

Nachweise dem Grunde nach dokumentieren, dass überhaupt eine Dienstreise vorliegt und die dafür gewährten pauschalen Taggelder die je nach Dauer der Dienstreise bemessenen Taggelder des § 26 Z 4 EStG 1988 nicht überschreiten. Dies ist zumindest durch Datum, Dauer, Ziel und Zweck der einzelnen Dienstreise darzulegen und durch entsprechende Aufzeichnungen zu belegen.

Für die Gewährung von Nächtigungsgeldern sind zudem grundsätzlich einwandfreie Nachweise der tatsächlich erfolgten Nächtigung erforderlich.

## Freies Dienstverhältnis und Reisekosten

Reisekostenersätze (etwa Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), die aus Anlass einer Dienstreise gezahlt werden, fallen gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Bestimmungen sind

sinngemäß auch für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer anzuwenden und daher sind die Reisekosten beitragsfrei (§ 49 Abs. 3 Z 1 ASVG).

Reisekostenersätze zählen aber zu den steuerpflichtigen Einkünften der freien Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmer, weil sich § 26 Z 4 EStG 1988 nur auf nichtselbständige Einkünfte bezieht und freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer steuerrechtlich selbständige bzw. gewerbliche Einkünfte beziehen. Sie können die Aufwendungen zwar als Betriebsausgaben geltend machen, die Aufwandsersätze durch deren Auftraggeberinnen und Auftraggeber zählen aber zur Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenabgaben (Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer).

**Aufwandsersätze** sind **nur dann beitragsfrei**, wenn sie der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber von der freien Dienstnehmerin bzw. vom freien Dienstnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden. Es müssen **nachweislich entsprechende Aufzeichnungen** vorliegen. Pauschalierte Aufwandsersätze (etwa ein monatlicher Pauschalbetrag, unabhängig von den tatsächlichen Dienstreisen im Monat) sind beitragspflichtig.

## Essensbons

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 8,00 Euro pro Arbeitstag steuer- und beitragsfrei, wenn die Gutscheine nur zur Konsumation von Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet, abgeholt oder nach Hause geliefert werden.

Erhalten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die sich auf Dienstreisen befinden, Essensgutscheine für die Verpflegung außer Haus, sind diese Essensgutscheine **wie Taggeld zu behandeln**. Übersteigt die Summe aus ausbezahltem Taggeld und dem Wert der Essensgutscheine die nicht steuer- und beitragspflichtigen Ersätze, liegt ein steuer- und beitragspflichtiger Bezug vor. Lebensmittelgutscheine bis zu einem Betrag von 2,00 Euro pro Arbeitstag bleiben dabei unberücksichtigt.



Foto: ND/BGCREATIVITY/stock.adobe

# Dienstreise im Nah- bzw. Fernbereich

Die steuerrechtlichen Bestimmungen sehen in § 26 Z 4 EStG 1988 zwei Tatbestände für die Beurteilung einer Dienstreise vor.

1. Eine **Dienstreise im Nahbereich** liegt vor, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer über Auftrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers ihren bzw. seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager etc.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt.
2. Eine **Dienstreise im Fernbereich** liegt vor, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer so weit weg von ihrem bzw. seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.



## Dienstreise im Nahbereich – neuer Mittelpunkt der Tätigkeit

Eine Dienstreise im Nahbereich ist anzunehmen, wenn der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer die tägliche Rückkehr zu ihrem bzw. seinem Wohnort zugemutet werden kann oder eine tatsächliche Rückkehr erfolgt.

Hinsichtlich der Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit wird bei einer Dienstreise im Nahbereich zwischen dem Einsatzort, dem Einsatzgebiet sowie einer Fahrtätigkeit unterschieden.

Innerhalb einer bestimmten Anfangsphase sind ausbezahlte Fahrtkostenvergütungen sowie Tages- und Nächtigungsgelder steuer- und beitragsfrei abzurechnen.

### Einsatzort

Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird dann begründet, wenn sich die Dienstverrichtung durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum auf einen anderen Einsatzort erstreckt. Als Einsatzort gilt grundsätzlich die politische Gemeinde (gleichzusetzen mit der Gemeindecennziffer).

Ein längerer Zeitraum liegt vor, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer an einem Einsatzort **durchgehend oder regelmäßig wiederkehrend** (mindestens einmal wöchentlich) tätig wird und dabei eine **Anfangsphase von**

**fünf Tagen** überschritten wird. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten an diesem Ort kein Einsatz mehr, ist mit der Berechnung der Anfangsphase von fünf Tagen neu zu beginnen.

Wird die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer wiederkehrend, aber **nicht regelmäßig** an einem Einsatzort tätig, gilt eine **Anfangsphase von 15 Tagen** pro Kalenderjahr.

Nach Überschreiten der Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen wird ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Es liegt daher keine Dienstreise mehr vor, sodass ausbezahlte Fahrtkostenvergütungen sowie Tages- und Nächtigungsgelder ab diesem Zeitpunkt nicht mehr steuer- und beitragsfrei zu behandeln sind.

### Einsatzgebiet (Zielgebiet)

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein einzelner Ort (politische Gemeinde), sondern auch ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet sein. Ein Einsatzgebiet kann sich auf einen politischen Bezirk und seine angrenzenden Bezirke erstrecken.

Für eine Anfangsphase von fünf Tagen im Einsatzgebiet ist das Taggeld steuer- und beitragsfrei. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz in diesem Gebiet, ist mit der Berechnung der fünf-tägigen Anfangsphase neu zu beginnen.

Bei Reisen außerhalb des Einsatzgebietes gelten die Bestimmungen über einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit an einem Einsatzort.

### Fahrtätigkeit

Eine Fahrtätigkeit begründet hinsichtlich des Fahrzeuges einen (weiteren) Mittelpunkt der Tätigkeit, wenn die Fahrtätigkeit

- regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich ausgeübt wird (zum Beispiel ständige Fahrten für ein Bezirksauslieferungslager),
- auf (nahezu) gleichbleibenden Routen ähnlich einem Linienverkehr erfolgt (beispielsweise Zustelldienst, bei dem wiederkehrend dieselben Zielorte angefahren werden),
- innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes stattfindet.

Kein Mittelpunkt der Tätigkeit bei Fahrtätigkeit liegt jeweils für die ersten fünf Tage (Anfangsphase) vor, wenn die bzw. der Steuer- und Beitragspflichtige erstmals oder zuletzt vor mehr als sechs Monaten diese Tätigkeit ausgeführt hat. Nach der Anfangsphase sind gewährte Tagelder steuer- und beitragspflichtig.

## Dienstreise im Fernbereich – neuer Mittelpunkt der Tätigkeit

Eine Dienstreise im Fernbereich liegt vor, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer so weit weg von ihrem bzw. seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihr bzw. ihm eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

Die Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort mehr als 120 Kilometer (in begründeten Einzelfällen auch weniger weit) entfernt ist.

Kehrt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer trotzdem täglich nach Hause zurück, ist die Unzumutbarkeit zu verneinen.

Bei derartigen Dienstreisen ist davon auszugehen, dass der Arbeitsort (Einsatzort) erst nach **sechs Monaten (183 Tagen)** zum **Mittelpunkt der Tätigkeit** wird. Ab dem siebten Monat gezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sind steuer- und beitragspflichtig.

Bei einem Wechsel des Arbeitsortes beginnt eine neue Sechsmonatsfrist zu laufen. Es muss dabei in eine andere politische Gemeinde gewechselt werden.



Bei Dienstreisen im Fernbereich sind ausbezahlte Tages- und Nächtigungsgelder bis zu einer Dauer 183 Tagen steuer- und beitragsfrei.

Die Tage des Aufenthaltes am Einsatzort (soweit keine länger als sechs Kalendermonate dauernde Unterbrechung vorliegt) sind zusammenzurechnen, bis ein Zeitraum von sechs Monaten (183 Tagen) erreicht ist.

Maßgebend ist also der tatsächliche Aufenthalt am Einsatzort (inklusive An- und Abreisetag), sodass bei Unterbrechungen eine tageweise Berechnung zu erfolgen hat, bis 183 Tage erreicht sind.

Kehrt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer innerhalb von sechs Monaten neuerlich an den seinerzeitigen Arbeitsort zurück, kann (unter Einrechnung der dort bereits verbrachten Arbeitszeiten) nur die restliche auf die Sechsmonatsfrist entfallende Zeitspanne als Dienstreise gewertet werden. Liegt eine längere Unterbrechung als sechs Monate vor, können wiederum sechs Monate steuer- und beitragsfrei behandelt werden.

## LOHNSTEUERRICHTLINIEN

### Dienstreisebegriff gemäß den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002) des Bundesministeriums für Finanzen (LStR 2002, Randzahl 700 ff.)

Als Dienstort gilt der regelmäßige Mittelpunkt des tatsächlichen dienstlichen Tätigwerdens der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers. Häufig handelt es sich hierbei um den Betriebsort der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers oder eine regelmäßige Einsatzstelle.

Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz), tritt an die Stelle des Dienstortes der Wohnort.

Wählt eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer aus privaten Gründen den Arbeitsplatz außerhalb der üblichen Entfernung von ihrem bzw. seinem ständigen Wohnort oder den Wohnort außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes, liegt keine Dienstreise vor. Es fehlt am dienstlichen Auftrag.

Liegt es im Aufgabenbereich der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers, an verschiedenen Orten des

Unternehmens tätig zu werden und steht ihr bzw. ihm an den verschiedenen Standorten ein funktionaler Arbeitsplatz zur Verfügung, handelt es sich bei den Fahrten zu und zwischen diesen Standorten nicht um eine Dienstreise im Sinne der Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988. Die Beurteilung, ob es sich um einen funktionalen Arbeitsplatz handelt, hat dabei aus funktionaler Sicht (organisatorische Eingliederung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers in diese Arbeitsstätte) zu erfolgen und ist unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes (zum Beispiel eigenes Büro).

Eine Dienstreise liegt nur solange vor, als kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Wird ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet, sind ausbezahlte Fahrtkostenvergütungen sowie Tages- und Nächtigungsgelder ab diesem Zeitpunkt nicht mehr steuer- und beitragsfrei zu behandeln.

# Dienstreise im Inland

Bei Dienstreisen im Inland sind zunächst Reisekostensätze nach den Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988 hinsichtlich einer Steuerfreiheit zu beurteilen.

Wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet und kann somit Taggeld nicht mehr steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden, sieht § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine – grundsätzlich zeitlich unbefristete – Steuerbefreiung und daher auch Beitragsbefreiung für die Auszahlung von Tages- und Nächtigungsgeldern auf Grund einer Dienstreise vor.

## Voraussetzungen

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber muss auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift (Gesetz, Dienstordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung; § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG 1988) zur Zahlung von Taggeldern verpflichtet sein.

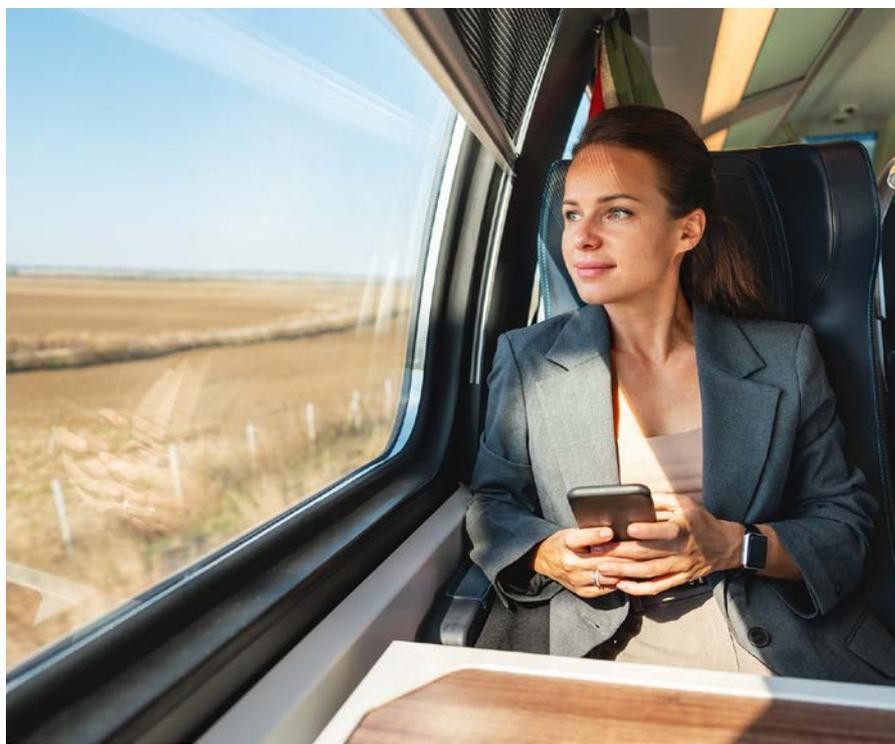
Die Taggelder müssen für eine bestimmte Tätigkeit gewährt werden:

- Außendiensttätigkeit (zum Beispiel Kundenbesuche, Servicedienste),
- Fahrttätigkeit (zum Beispiel Zustelldienste, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers),
- Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers,
- Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG),

## Taggeld

Für Dienstreisen im Inland darf Taggeld bis zu einer Höhe von **30,00 Euro** (Wert 2025) pro Tag steuer- und beitragsfrei abgerechnet werden (LStR 2002, Randzahl 722 ff.). Das volle Taggeld gebührt für eine Abwesenheit von 24 Stunden.

Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel steuer- und beitragsfrei berücksichtigt werden. Dauert



Bei Dienstreisen im Nahbereich sind Fahrtkostenvergütungen sowie Tages- und Nächtigungsgelder nur in einer bestimmten Anfangsphase steuer- und beitragsfrei.

- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde. (**Hinweis:** Begrenzung der Steuer- und Beitragsfreiheit auf sechs Monate.)

Weiters dürfen die Taggelder nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes geleistet werden.

**Hinweis:** Werden Taggelder anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes geleistet, liegt eine nicht begünstigte Ge-

haltsumwandlung vor. Diese würde auch dann vorliegen, wenn Reiseaufwandsentschädigungen im Verhältnis zum laufenden Entgelt überdurchschnittlich erhöht werden.

Keine Gehaltsumwandlung liegt vor, wenn Taggelder neu vereinbart werden und gleichzeitig bestehende Lohnansprüche (inklusive der üblichen Lohn erhöhungen) unverändert bleiben.

eine Dienstreise nicht länger als drei Stunden, sind ausbezahlte Taggelder in voller Höhe zu versteuern und beitragspflichtig.

Grundsätzlich steht das Taggeld für Inlandsreisen nach der **24-Stunden-Regelung** zu. Nur wenn eine arbeitsrechtliche Vorschrift die Berechnung (Anspruchsermittlung) nach Kalendertagen vorsieht oder die Dienstgeberin

bzw. der Dienstgeber mangels Vorliegens einer arbeitsrechtlichen Vorschrift nach Kalendertagen abrechnet, ist diese Abrechnungsmethode auch steuer- und beitragsrechtlich maßgeblich.

Wechselt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Abrechnungsmethode, darf dies nicht dazu führen, dass für einen Kalendertag mehr als 30,00 Euro steuer- und beitragsfrei belassen werden.

## Taggeld über 30,00 Euro

Sind die ausbezahlten Taggelder höher als der steuer- und beitragsfreie Betrag, ist der übersteigende Betrag sowohl steuer- als auch beitragspflichtig (selbst dann, wenn ein arbeitsrechtlicher Anspruch darauf besteht oder die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden).

Somit sind all jene Beträge, die über 30,00 Euro liegen, steuerpflichtiger und damit auch beitragspflichtiger Arbeitslohn, der (ungeachtet der Anzahl der im Kalenderjahr anfallenden Dienstreisen) als laufender Bezug zu behandeln ist.

## Taggeld unter 30,00 Euro

Steht der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer arbeitsrechtlich aber niedrigeres Taggeld zu (zum Beispiel 20,00 Euro pro Tag), dürfen diese im Rahmen des § 26 Z 4 EStG 1988 aufgestockt, im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 auch nur in dieser (niedrigeren) Höhe steuer- und beitragsfrei abgerechnet werden.

Zahlt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber jedoch freiwillig höhere Taggelder als arbeitsrechtlich vorgesehen (zum Beispiel 23,00 Euro statt 20,00 Euro pro Tag), ist die Differenz von 3,00 Euro (je nach Sachverhalt ab dem sechsten oder 16. Tag bzw. ab dem siebenten Monat) steuer- und beitragspflichtig. Die Steu-



Für Dienstreisen im Inland mit einer Dauer von drei bis 24 Stunden gebührt ein steuer- und beitragsfreies Taggeld von maximal 30,00 Euro (je nach Dauer).

er- und Beitragspflicht besteht also auch dann, wenn der Höchstsatz von 30,00 Euro nicht überschritten wird.

Ein allfälliges über den kollektivvertraglichen Anspruch freiwillig gewährtes Taggeld kann somit nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen (bei Dienstreisen im Nahbereich) oder sechs Monaten (bei Dienstreisen im Fernbereich) bis zum Höchstsatz von 30,00 Euro steuer- und beitragsfrei abgerechnet werden.

## Arbeitsessen

Bezahlt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber im Zuge der Dienstreise ein **(Arbeits-)Essen** (im Inland), ist das steuer- und beitragsfreie Taggeld um 15,00 Euro pro Mahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) zu kürzen.

Eine Verringerung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Taggeld geringer als 30,00 Euro ist. Eine Kürzung unter Null ist nicht vorzunehmen.

## BEISPIELE



### Ermittlung der Höhe des Taggeldes bei einer Inlandsdienstreise

#### Beispiel 1:

- Beginn der Dienstreise: Mittwoch 07.00 Uhr
- Ende der Dienstreise: Mittwoch 12.20 Uhr
- Dauer der Dienstreise daher 5 Stunden 20 Minuten

#### Lösung:

- 6 Stunden =  $6/12$  von 30,00 Euro = 15,00 Euro



Foto: Pixel-Shot/  
stock.adobe.com

#### Beispiel 2:

- Beginn der Dienstreise: Mittwoch 10.00 Uhr
- Ende der Dienstreise: Donnerstag 09.00 Uhr

#### Lösung nach der 24-Stunden-Regelung:

- Mittwoch 10.00 Uhr bis Donnerstag 09.00 Uhr = 23 Stunden =  $23/12$  von 30,00 Euro. Steuer- und beitragsfrei ist Taggeld jedoch bis maximal 30 Euro pro 24 Stunden.

#### Lösung nach der Kalendertagsregelung:

- Mittwoch 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr = 14 Stunden =  $14/12$  von 30,00 Euro. Steuer- und beitragsfrei ist Taggeld jedoch bis maximal 30 Euro pro Kalendertag.
- Donnerstag 00.00 Uhr bis 09.00 Uhr =  $9/12$  von 30,00 Euro = 22,50 Euro.

## Nächtigungsgeld

Erfolgt bei einer Dienstreise eine Nächtigung, kann entweder ein **pauschales** oder ein **tatsächliches Nächtigungsgeld** gewährt werden (LStR 2002, Randzahl 730 ff.). Voraussetzung ist, dass tatsächlich eine Nächtigung erfolgt ist.

Grundsätzlich ist der Umstand der Nächtigung nachzuweisen, wobei bei Entfernungen von mindestens 120 Kilometern zwischen Einsatz- und Wohnort von einer Nächtigung ausgegangen werden kann. In diesen Fällen muss die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nicht prüfen, ob die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer tatsächlich genächtigt hat.

### Pauschales Nächtigungsgeld

Für das pauschale Nächtigungsgeld sind keine Belege über die Höhe der Nächtigungskosten erforderlich. Die Dienstreise muss durch einen Reisebericht und/oder eine Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden. Ob das Nächtigungsgeld freiwillig oder auf Grund einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung gewährt wird, spielt ebenso wenig eine Rolle wie die während der Dienstreise ausgeübte Tätigkeit.

Das pauschale Nächtigungsgeld kann nach den Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988 bis zu einer Höhe von **17,00 Euro** (Wert 2025) für die Dauer von sechs Monaten (bzw. 183 Tagen) nicht steuerbar und daher auch beitragsfrei ausbezahlt werden.

### Betragliche Abweichungen vom pauschalen Nächtigungsgeld

Wenn eine lohngestaltende Vorschrift ein niedrigeres pauschales Nächtigungsgeld vorsieht (zum Beispiel 10,00 Euro), die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber freiwillig aber mehr bezahlt (zum Beispiel 18,00 Euro), können trotzdem 17,00 Euro nicht steuerbar und beitragsfrei abgerechnet werden.

Erhält die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer aber weniger als 17,00 Euro (zum Beispiel 13,00 Euro), kann der übersteigende Teil (hier 4,00 Euro) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### Aufenthaltsdauer am Einsatzort

Die Tage des Aufenthaltes am Einsatzort (soweit keine länger als sechs Kalendermonate dauernde Unterbrechung in derselben politischen Gemeinde vorliegt) sind zusammenzurechnen, bis ein Zeitraum von sechs Monaten (183 Tagen) erreicht ist.

Entscheidend ist also der tatsächliche Aufenthalt am Einsatzort (inklusive An- und Abreisetag), sodass bei Unterbrechungen eine tageweise Berechnung zu erfolgen hat, bis 183 Tage erreicht sind. Für die Beurteilung, ob der Zeitraum von sechs Monaten bzw. 183 Tagen erreicht ist, sind die Verhältnisse der letzten 24 Monate vor Beginn der Dienstreise maßgeblich.

### Fahrtätigkeit über sechs Monate

Über die Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG 1988 hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 unter folgenden **Voraussetzungen** die steuer- und beitragsfreie Gewährung von Nächtigungsgeld über einen längeren Zeitraum zulässig:

- Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber muss auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift (Gesetz, Dienstordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) zur Zahlung verpflichtet sein.
- Es liegt keine Bezugsumwandlung vor.
- Es handelt sich um eine bestimmte Tätigkeit:
  - Außendiensttätigkeit (zum Beispiel Kundenbesuche, Servicedienste),
  - Fahrtätigkeit (zum Beispiel Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Werksgeländes der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers),
  - Baustellen- und Montagetätigkeit außerhalb des Werksgeländes der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers,
  - Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG oder
  - vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde. (**Hinweis:** Begrenzung der Steuer- und Beitragsfreiheit auf sechs Monate.)

### Nächtigung in betrieblicher Einrichtung

Stellt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Nächtigungsmöglichkeit inklusive Frühstück zur Verfügung, ist ein zusätzlich gewährtes Nächtigungsgeld steuer- und beitragspflichtig, weil für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer kein Aufwand anfällt.

Wird der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer eine Nächtigungsmöglichkeit ohne Frühstück bereitgestellt, kann das pauschale Nächtigungsgeld trotzdem steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

Bei einer bloßen Nächtigungsmöglichkeit in einem Fahrzeug (beispielsweise LKW oder Bus) bleibt das pauschale Nächtigungsgeld im Hinblick auf zusätz-



Nächtigungskosten während einer Dienstreise können durch das pauschale Nächtigungsgeld oder durch Übernahme der tatsächlichen Kosten ersetzt werden.

liche mit einer Nächtigung verbundene Aufwendungen (wie zum Beispiel für Dusche und Frühstück) steuer- und beitragsfrei, wenn tatsächlich genächtigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrtätigkeit länger als sechs Monate ausgeübt wird oder ob die Fahrten auf gleichbleibenden Routen oder auf ständig wechselnden Fahrtstrecken erfolgen.

### Tatsächliches Nächtigungsgeld

Der steuer- und beitragsfreie Ersatz der tatsächlichen Nächtigungskosten (inklusive Frühstück) ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Werden tatsächliche Nächtigungskosten für einen längeren Zeitraum als sechs

Monate ersetzt, ist der Prüfung der vorübergehenden Tätigkeit am Einsatzort besondere Beachtung beizumessen.

Eine vorübergehende Tätigkeit ist grundsätzlich bei Außendiensttätigkeit, bei Fahrtätigkeit, bei Baustellen- und Montagetätigkeit oder bei Arbeitskräfteüberlassung anzunehmen.

# Dienstreise ins Ausland

Eine Auslandsdienstreise beginnt bzw. endet jeweils mit dem Überqueren der österreichischen Grenze. Bei Flugreisen ins Ausland beginnt die Auslandsreise mit dem Abflug und endet mit der Ankunft am inländischen Flughafen.

Werden Reisen unter Berücksichtigung ausländischer Strecken (zum Beispiel Korridorstrecke Salzburg – Rosenheim – Kufstein) durchgeführt, liegen Inlandsdienstreisen vor.

Die Durchführung der Dienstreise ist zumindest durch einen Reisebericht und/oder eine Reisekostenabrechnung nachzuweisen.



Bei Auslandsdienstreisen ist für die Höhe des steuer- und beitragsfreien Taggeldes zusätzlich der in der RGV für das betreffende Land gültige Höchstsatz zu beachten.

## Taggeld

Die Regelungen über die Ermittlung der Dauer des steuer- und beitragsfreien Taggeldes bei Inlandsdienstreisen gelten ebenso für Auslandsdienstreisen. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Höhe des steuer- und beitragsfreien Taggeldes für Auslandsdienstreisen der für das jeweilige Land in der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) geltende Höchstsatz herangezogen werden kann.

Werden höhere Taggelder ausbezahlt, besteht die Steuer- und Beitragsfreiheit nur bis zu diesem Höchstsatz. Bei einem niedrigeren Taggeld als dem Höchstsatz kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Differenz als Werbungskosten geltend machen.

Das steuer- und beitragsfreie Auslands-taggeld richtet sich nach jenem Land, in dem sich die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer zur Erfüllung des Dienstauftrages aufhält. Berührt eine Dienst-

nehmerin bzw. ein Dienstnehmer bei einer Dienstreise daher mehrere ausländische Staaten, sind die Taggelder für jenes Land heranzuziehen, in das die Dienstreise führt. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in jedem dieser Staaten tätig wird.

Grundsätzlich steht das Taggeld für Auslandsdienstreisen nach der 24-Stunden-Regelung zu. Nur wenn eine arbeitsrechtliche Vorschrift die Berechnung nach Kalendertagen vorsieht oder die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mangels Vorliegen einer solchen nach Kalendertagen abrechnet, ist diese Abrechnungsmethode auch steuer- und beitragsrechtlich maßgeblich.

Übersteigt die Auslandsdienstreise drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Auslandsreisesatzes steuer- und beitragsfrei abgerechnet werden.

Wechselt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Abrechnungsmethode, darf dies nicht dazu führen, dass für einen Kalendertag mehr als die in der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Beträge steuer- bzw. beitragsfrei belassen werden.

### Aufteilung In- und Ausland

Wird eine Dienstreise ins Ausland unternommen, ist für die Frage, ob neben den höchsten Auslandsreisesätzen der Reisegebührenvorschrift 1955 zusätzlich anteilige inländische Taggelder nach § 26 Z 4 EStG 1988 anfallen, eine einheitliche Dienstreise anzunehmen. Das Inlandstaggeld steht für die Gesamtreisezeit abzüglich der durch die Auslandsreisesätze erfassten Reisezeiten zu.

Sieht die Reisegebührenvorschrift 1955 auf Grund der zu kurzen Dauer des Auslandsaufenthaltes keine Reisekostener

sätze vor (zum Beispiel Dauer der Auslandsdienstreise unter drei Stunden), zählt die gesamte Reisezeit als eine Inlandsdienstreise. Ob es sich dabei um Dienstreisen mit ausschließlich ausländischer oder um solche mit gemischter in- und ausländischer Dienstverrichtung handelt, spielt keine Rolle.

Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, sind bei der Berechnung für das Inland einzubeziehen.

## Nächtigungsgeld

Für Nchtigungen bei Auslandsdienstreisen gelten dieselben Grundsätze wie für Dienstreisen im Inland.

Steuer- bzw. beitragsfrei sind Nchtigsgelder (einschließlich der Kosten des Frühstücks) ohne Beleg bis zu dem in der Reisegebührenvorschrift 1955

### Arbeitsessen

Bezahlt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bei einer Auslandsdienstreise ein Geschäftsessen pro Tag, kommt es zu keiner Kürzung des entsprechenden steuer- bzw. beitragsfreien Auslandsreisesatzes.

Trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten für zwei Geschäftsessen pro Tag oder werden die Kosten der vollen Verpflegung übernommen,

gebührt nur ein Drittel des entsprechenden Auslandsreisesatzes als steuer- bzw. beitragsfrei.

Steht der Auslandsreisesatz für 24 Stunden zu, sind die während des 24-Stunden-Zeitraumes bezahlten Geschäftsessen zu berücksichtigen. Wird nach Kalendertagen abgerechnet, sind die während des jeweiligen Kalendertages bezahlten Geschäftsessen für die Kürzung maßgeblich.

für das jeweilige Land vorgesehenen Höchstsatz. Höhere Nchtigsgelder sind dann steuer- bzw. beitragsfrei zu behandeln, wenn die Kosten mit Belegen nachgewiesen werden.

Werden kostenlose Nchtigsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, ist

eine steuer- bzw. beitragsfreie Behandlung der Nchtigsgelder nicht möglich.

Hinsichtlich des Nachweises der Dienstreise und der Berücksichtigung von Werbungskosten gilt dasselbe wie für Auslandstaggelder.

## BEISPIEL



### Ermittlung der Höhe des Taggeldes bei einer Auslandsdienstreise

#### Beispiel 3:

- Die Reise Wien – Frankfurt erfolgt mit dem PKW bzw. mit der Bahn.
- Beginn der Dienstreise: 07.00 Uhr
- Grenzübertritt Passau: 11.15 Uhr
- Grenzübertritt bei der Rückfahrt: 15.00 Uhr des nächsten Tages
- Ende der Dienstreise: 18.10 Uhr

#### Lösung nach der 24-Stunden-Regelung:

- Die Reise dauert insgesamt 35 Stunden und 10 Minuten.
- Es stehen insgesamt zwei Tagessätze (24/12) zu. Auslandsanteil (11.15 Uhr bis 15.00 Uhr nächster Tag) = 16/12, verbleibender Inlandsanteil = 8/12.

#### Lösung nach der Kalendertagsregelung:

- Die Reise dauert insgesamt zwei Kalendertage mit jeweils mehr als 12 Stunden.
- Auslandsanteil:
  1. Reisetag (11.15 Uhr bis 24.00 Uhr) = 12/12,
  2. Reisetag (00.00 Uhr bis 15.00 Uhr) = 12/12.
- Inlandsanteil: Es kann kein steuer- und beitragsfreies Taggeld ausbezahlt werden, weil der Gesamtanspruch durch den Auslandsanteil ausgeschöpft wurde.



Foto: DAction Images/stock.adobe.com

# Fahrtkostenvergütungen für Dienstreisen

Erwachsen einer Dienstnehmerin bzw. einem Dienstnehmer im Zusammenhang mit Dienstreisen Fahrtkosten, steht ihr bzw. ihm in der Regel ein Kostenersatz in Form einer Fahrtkostenvergütung (LStR 2002, Randzahl 705 ff.) durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber zu.

## Öffentliche Verkehrsmittel

Bei der Benutzung öffentlicher Massenverkehrsmittel für die Dienstreise, können Fahrtkostenersätze (zum Beispiel Bahn-, Bus-, Flug- und Taxikosten) steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

Als Reisekostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber steuerfrei ersetzen:

- Die tatsächlichen Kosten oder
- den Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 RGV oder
- die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (etwa ÖBB-Ticket 2. Klasse, aber nicht Sparschiene).

### Maximale Höhe des Beförderungszuschusses

Der pauschale Kostenersatz mittels Beförderungszuschuss (siehe nebenstehender Kasten) oder für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel ist mit maximal **2.450,00 Euro pro Kalenderjahr begrenzt** (Fahrtkostenersatzverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 288/2024).

Für die Berechnung des Beförderungszuschusses ist die kilometermäßig kürzest mögliche Wegstrecke – bezogen auf die Straßenkilometer – heranzuziehen. Der Beförderungszuschuss ist **pro Wegstrecke** mit **maximal 109,00 Euro** begrenzt.

### HÖHE

Der **Beförderungszuschuss** gemäß § 7 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) beträgt seit 01.01.2025:

- **0,50 Euro pro Kilometer für die ersten 50 km.**
- **0,20 Euro pro Kilometer für die nächsten 250 km.**
- **0,10 Euro pro Kilometer für jeden weiteren km.**

## Kilometergeld

Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges kann als Fahrtkostenersatz das amtliche Kilometergeld steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden. Die Abgabefreiheit von Kilometergeldern wird in § 26 Z 4 EStG 1988 geregelt.

Steuer- und beitragsfrei sind Kilometergelder (bis zur Höhe der amtlichen Sätze) dann, wenn

- eine Dienstreise vorliegt,
- der amtliche Höchstsatz des Kilometergeldes nicht überschritten wird,
- die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer für den Betrieb des Fahrzeuges selbst aufzukommen hat (es muss sich dabei nicht zwingend um das eigene Fahrzeug handeln bzw. muss das Fahrzeug nicht auf die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer zugelassen sein) und

- ein Fahrtenbuch geführt wird oder sonstige geeignete Unterlagen (zum Beispiel Reisekostenabrechnungen) zum Nachweis der gefahrenen Kilometer vorliegen.

### Maximale Höhe des steuer- und beitragsfreien Kilometergeldes

Amtliche Kilometergelder können (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) für maximal 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr steuer- bzw. beitragsfrei ausbezahlt werden. Daraus ergibt sich ein **maximales steuer- und beitragsfreies Kilometergeld von 15.000,00 Euro** (= 30.000 km x 0,50 Euro) **pro Kalenderjahr**.

Diese 15.000,00 Euro stellen einen absoluten Höchstbetrag dar. Es ist daher unerheblich, ob die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer innerhalb des Kalenderjahres verschiedene

### HÖHE

Die **amtlichen Sätze des Kilometergeldes** betragen je nach Art des Fahrzeuges (seit 01.07.2025) pro Kilometer:

- Für PKW/Kombi: **0,50 Euro.**
- Für Motorfahräder/Motorräder: **0,25 Euro.**
- Für Fahrradfahrerin bzw. Fahrradfahrer mit eigenem Fahrrad: **0,25 Euro.**
- Zuschlag für jede mit PKW/Kombi dienstlich mitbeförderte Person: **0,15 Euro.**
- Fußgängerin bzw. Fußgänger: **0,38 Euro.**

Fahrzeuge (zum Beispiel PKW und Fahrrad) verwendet hat oder Anspruch auf Zuschlag für mitreisende Personen hat.

## Kosten, die durch das Kilometergeld ersetzt werden

Für eine steuer- und beitragsfreie Behandlung der amtlichen Kilometergelder ist es Voraussetzung, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer für bestimmte Aufwendungen, die während des Betriebes des KFZ anfallen, selbst aufkommt. (Sie bzw. er muss jedoch nicht unbedingt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des KFZ sein.)

Unter anderem werden folgende Aufwendungen durch das Kilometergeld abgegolten:

- Kosten für Treibstoff und Öl,
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mautgebühren, Autobahnvignette,
- Service- und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes (zum Beispiel Motor- oder Kupplungsschäden),
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät etc.),
- Abschreibung/Wertverlust,
- Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall-, und Rechtsschutzversicherung),
- Finanzierungskosten (Kredit- und Leasingraten) oder
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs (ARBÖ, ÖAMTC).

Wird der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer jedoch das KFZ von Freunden kostenlos zur Verfügung gestellt und entstehen ihr bzw. ihm darüber hinaus auch keinerlei sonstige Aufwendungen (weil etwa die Treibstoffkosten von Freunden übernommen werden), dann unterliegen gewährte Kilometergelder der Steuer- und Beitragspflicht.



Foto: Ali Hamza Tuli/ah/stock.adobe.com

Für Dienstreisen mit dem privaten PKW kann als Fahrtkostenersatz das amtliche Kilometergeld bis maximal 15.000,00 Euro steuer- und beitragsfrei pro Kalenderjahr ausbezahlt werden.

## BEISPIEL



### Kilometergeld – Berücksichtigung des steuer- und beitragsfreien Höchstbetrages

#### Beispiel 4:

Der Dienstnehmer erhält von seinem Dienstgeber für betriebliche Fahrten mit seinem privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe von 0,32 Euro ausbezahlt. Der Dienstnehmer legt in diesem Kalenderjahr 36.000 Kilometer zurück.

#### Lösung:

Der Dienstnehmer erhält im Kalenderjahr 11.520,00 Euro an Kilometergeld ausbezahlt. Da der betragliche Höchstbetrag von 15.000,00 Euro nicht überschritten wurde, ist das gesamte, vom Dienstgeber an den Dienstnehmer ausbezahlte Kilometergeld steuer- und beitragsfrei.

#### Beispiel 5:

Der Dienstnehmer erhält von seiner Dienstgeberin für betriebliche Fahrten mit seinem privaten PKW von Jänner bis Oktober ein steuer- und beitragsfreies Kilometergeld von 12.250,00 Euro ausbezahlt (= 35.000 km x 0,35 Euro). Im Dezember fährt der Dienstnehmer weitere 8.000 Kilometer an betrieblichen Fahrten mit seinem Privat-PKW.

#### Lösung:

Auf Grund der von Jänner bis Oktober steuer- und beitragsfrei ausbezahlten Kilometergelder in Höhe von 12.250,00 Euro, können im Dezember (8.000 km x 0,35 Euro= 2.800,00 Euro) nur noch 2.750,00 Euro abgabefrei ausbezahlt werden. Der übersteigende Betrag von 50,00 Euro ist steuer- und beitragspflichtig abzurechnen und auszubezahlen.

## Ersatz von Parkgebühren

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, wenn sie ihr eigenes KFZ für Dienstreisen nutzen, neben dem Kilometergeld auch die Parkgebühren bezahlt.

Der Ersatz von Parkgebühren (auch Gebühren für Parkgaragen fallen darunter) ist **nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn nicht das volle amtliche Kilometergeld fehlende Betrag für den Ersatz von Park- oder Mautkosten steuer- und beitragsfrei verwendet werden.**

Zusätzlich zum vollen amtlichen Kilometergeld bezahlte Aufwendungen (wie zum Beispiel Parkgebühren, Mauten oder Autobahnvignetten) sind jedoch steuer- und beitragspflichtig, weil das amtliche Kilometergeld eine Pauschalabgeltung darstellt, in der bereits sämtliche Kosten für das KFZ der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers inkludiert sind.

Sind die Parkgebühren nachweislich höher als das zustehende Kilometergeld, kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die höheren Parkgebühren anstelle des Kilometergeldes steuer- und beitragsfrei auszahlen. Diese



Foto: auremar/stock.adobe.com

Verrechnungsmethode hat für einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) zu erfolgen. Ein Wechsel zwischen Kilometergeldersatz und dem Ersatz von tatsächlichen Kosten je einzelner Dienstreise ist nicht zulässig.

## Limitierte Kilometergelder

Werden von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber limitierte Kilometergelder bezahlt, die als Vorauszahlung (Akontierung) für durchzuführende Dienstreisen anzusehen sind, handelt es sich um eine steuerlich zulässige Pauschalierung der Kilometergelder.

Voraussetzungen für die Gewährung limitierter Kilometergeld sind, dass

- die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Jahresabrechnung vornimmt und eine Rückzahlung in Höhe des nicht ausgeschöpften Jahresbetrages verlangt und
- die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Berechnungsgrundlagen in Form eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches belegt, aus dem die konkreten Dienstfahrten einwandfrei ersichtlich sind.

Pauschalierte Vorauszahlungen sind allerdings dann steuer- bzw. beitragspflichtig, wenn nicht mindestens einmal jährlich eine exakte Abrechnung erfolgt. Nicht nachvollziehbare Kilometergelder sind stets steuer- bzw. beitragspflichtig.

## BEISPIEL



### Parkgebühren und Kilometergeld

#### Beispiel 6:

Eine Dienstnehmerin erhält die für die im Rahmen ihrer im Jänner durchgeführten Dienstreise angefallenen Gebühren für Parkgaragen in der Höhe von insgesamt 25,00 Euro von ihrem Dienstgeber ersetzt.

Zusätzlich erhält die Dienstnehmerin für die während der Dienstreise zurückgelegten 100 Kilometer:

- a) Ein Kilometergeld in der Höhe von 0,50 Euro pro Kilometer.
- b) Ein Kilometergeld in der Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer.
- c) Kein Kilometergeld.

#### Lösung:

- a) Der Ersatz der Gebühren für die Parkgaragen ist zur Gänze abgabenpflichtig, weil die Dienstnehmerin bereits das maximal abgabenfrei mögliche amtliche Kilometergeld erhält.
- b) Die Parkgaragengebühren können in der Höhe von 20,00 Euro (= 100 km x 0,20 Euro) abgabenfrei behandelt werden. Der Restbetrag von 5,00 Euro ist abgabenpflichtig.
- c) Wird der Dienstnehmerin kein Kilometergeld ausbezahlt, können die Parkgaragengebühren von 25,00 Euro zur Gänze abgabenfrei behandelt werden, weil der Betrag von 25,00 Euro geringer ist als der maximal mögliche abgabenfreie Betrag an amtlichem Kilometergeld (100 km x 0,50 Euro = 50,00 Euro).

## Fahrtenbuch

Als Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Kilometergeldern ist ein von der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch erforderlich, aus dem die konkreten Dienstfahrten einwandfrei ersichtlich sind.

Jede einzelne Fahrt muss im Fahrtenbuch mit zumindest folgenden Angaben dokumentiert sein:

- Die Angabe des benutzten KFZ,
- das Datum,
- den Beginn und das Ende der Dienstreise (Uhrzeit),
- den Kilometerstand am Beginn und am Ende der Dienstreise,
- die Anzahl der gefahrenen Kilometer (unter Umständen Trennung beruflich und privat),



Die Fahrtenbucheinträge müssen u. a. die Kontrolle des Zwecks der Dienstreise und der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke erlauben.

- den Ausgangs- und Zielpunkt der Reise (Routenbeschreibung) und
- den Zweck der Dienstreise.

Neben einem Fahrtenbuch können auch Belege und Unterlagen zur Nachweiskführung geeignet sein, die die erwähn-

ten Merkmale enthalten. Hierzu sind zum Beispiel Reisekostenabrechnungen oder Kursprogramme mit Kursbesuchbestätigung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu zählen. Dabei steigen die Anforderungen an die Qualität der Aufzeichnungen mit der Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer.

## Abgrenzung betriebliche Fahrt – Privatfahrt

Kilometergelder sind nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn sie für betriebliche Fahrten gewährt werden. Deshalb ist die Abgrenzung zwischen betrieblichen und privaten Fahrten besonders wichtig.

Fahrten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich als Privatfahrten einzustufen. Die Arbeitsstätte (Dienstort) ist jener Ort, an dem die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber regelmäßig tätig wird.

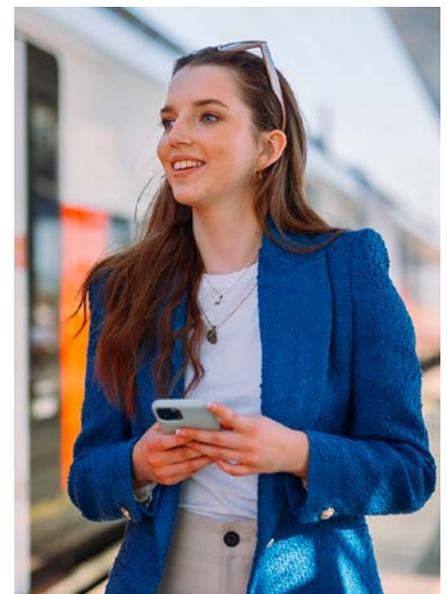
Wenn eine Dienstgeberin bzw. ein Dienstgeber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte einen Fahrtkostensatz bezahlt, ist dieser somit steuer- und beitragspflichtig.

Erhält eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer jedoch einen Ersatz für die tatsächlichen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, bleibt dieser Kostensatz steuer- und beitragsfrei (§ 26 Z 5b EStG 1988 und § 49 Abs. 3 Z 20 ASVG).

Für die Ermittlung der Höhe der beitragsfreien Fahrtkosten ist folgende Vorgangsweise zu wählen:

- Benutzt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer für den Weg zur Arbeit ein Massenbeförderungsmittel, lassen sich die Kosten beispielsweise anhand der Jahreskarte feststellen.
- Werden öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt (obwohl es solche geben würde), können die Kosten durch Nachfrage beim Verkehrsunternehmen ermittelt werden.
- Verkehrt kein Massenverkehrsmittel oder ist dessen Benutzung auf Grund zu großer Distanzen unzumutbar, kann ein beitragsfreier „Fixbetrag“ von 0,13 Euro pro Kilometer herangezogen werden.

Benutzt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ein firmeneigenes KFZ, stellt dies einen Sachbezugswert dar, welcher um die Höhe der (fiktiven) Kosten eines Massenbeförderungsmittels verringert werden kann. Für die Kürzung ist das günstigste Ticket eines Massenbeförderungsmittels heranzuziehen.



**Achtung:** Dies gilt für Zwecke der Beitragspflicht. Im Bereich der Lohnsteuer sind die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag und ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten. Dennoch gewährte Kostensätze für diese Fahrten sind steuerpflichtig.

## Fahrt Wohnung – Einsatzort – Wohnung

Eine Fahrt beispielsweise von der Wohnung zu einem bzw. mehreren Kunden stellt grundsätzlich eine betriebliche Fahrt dar, für welche steuer- und beitragsfreies Kilometergeld gewährt werden kann.

Werden Fahrten zu ein und demselben Dienstreise- bzw. Einsatzort in einem Kalendermonat jedoch **überwiegend unmittelbar vom Wohnort** aus angetreten, liegen hinsichtlich dieses Einsatzortes ab dem **Folgemonat** Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, die somit als **Privatfahrten** einzustufen sind.

Ein Überwiegen ist dann gegeben, wenn an mehr als der Hälfte der tatsächlich geleisteten Arbeitstage im Kalendermonat Fahrten zu diesem Einsatzort unternommen werden.

Als betriebliche Fahrt gelten Fahrten zu diesem Einsatzort erst dann wieder, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in einem Monat nicht mehr überwiegend an dieses Ziel gefahren ist. In diesem Fall kann ein Kilometergeld, das für die Fahrten an diesen Einsatzort gewährt wird, ab dem Folgemonat wieder steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

Wird die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer auf Dauer an eine neue Arbeitsstätte versetzt, stellen die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte mit Wirksamkeit der Versetzung Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar. Es handelt sich somit um Privatfahrten, für welche ein gewährtes Kilometergeld steuer- und beitragspflichtig ist.



Die steuer- und beitragsrechtliche Behandlung von Fahrtkostenvergütungen hängt von der Beurteilung ab, ob es sich um betriebliche oder privaten Fahrten handelt.

## Fahrt Wohnung – Baustelle – Wohnung

Die vorhin erwähnte Regelung gilt jedoch **nicht** für Fahrten zu einem Einsatzort für **Montagetätigkeit**.

Fahrten, die eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer direkt vom Wohnort aus zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Service- und Montagearbeiten unternimmt, werden nicht als Privatfahrten angesehen. Dies gilt auch nicht für den Folgemonat, wenn im vorhergehenden Monat Fahrten überwiegend vom Wohnort aus angetreten wurden.

Es können dafür Fahrtkostenvergütungen (Kostensätze für ein öffentliches Verkehrsmittel oder Kilometergeld, begrenzt mit der Höhe des amtlichen Kilometergeldes) zeitlich unbegrenzt steuer- und beitragsfrei ausbezahlt oder das Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

Werden sowohl das Pendlerpauschale berücksichtigt, als auch Fahrtkostensätze bezahlt, sind die Fahrtkostensätze bis zur Höhe des Pendlerpauschales steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn.

## Wegstreckenidentität

Fährt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer auf dem Weg in die bzw. von der Arbeit zum Beispiel zu einer Kundin bzw. einem Kunden oder zu einer sonstigen dienstlichen Erledigung, gilt der Grundsatz der sogenannten Wegstreckenidentität.

Wegstreckenidentität bedeutet, dass jener Teil der Fahrtstrecke, der auf die Strecke von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte entfällt, immer als Privatfahrt gilt. Nur für den durch die **dienstliche Erledigung bedingten Umweg** ist ein allfällig gewährtes Kilometergeld **steuer- und beitragsfrei**.

## BEISPIEL



### Kilometergeld bei Wechsel der Arbeitsstätte

#### Beispiel 7:

Ein Bankangestellter mit ständiger Arbeitsstätte in der Zentrale einer Bank wird für die Zeit vom 02.02. bis 04.04. einer Bankfiliale dienstzugeteilt.

Ab 05.04. wird er wieder in seiner ständigen Arbeitsstätte (Zentrale) tätig.

#### Lösung:

- Für die Fahrten vom 02.02. bis 28.02. ist das gewährte Kilometergeld für Fahrten von der Wohnung zum vorübergehenden Einsatzort (Filiale) steuer- und beitragsfrei.
- In den Monaten März und April ist der Kilometergeldersatz steuer- und beitragspflichtig.

## Fahrten zwischen mehreren Arbeitsstätten

Erhält eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer für Fahrten zwischen mehreren Arbeitsstätten eines Unternehmens Kilometergeld ausbezahlt, ist für die Beurteilung der Frage, ob dieses Kilometergeld steuer- bzw. beitragsfrei zu behandeln ist, von einem **Entfernungssockel** auszugehen.

Der Entfernungssockel ist die Strecke von der **Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und retour**. Hauptarbeitsstätte ist jene Arbeitsstätte, an der die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer langfristig (in der Regel im Kalenderjahr) im Durchschnitt am häufigsten tätig wird. Ist eine Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, gilt jene Arbeitsstätte als Hauptarbeitsstätte, die im Dienstvertrag als solche definiert ist.

In der Praxis bedeutet dies Folgendes:

- Die Fahrten von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und zurück sind mit dem Verkehrsabsatzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale sowie dem Pendlereuro abgegolten. Werden zusätzlich Kilometergelder ausbezahlt, sind diese daher steuerpflichtig. In der Sozialversicherung



Bei der Gewährung von Kilometergeldern für Fahrten zwischen Wohnung und mehreren Dienstorten ist der Entfernungssockel zu berücksichtigen.

können aber (auch wenn die Fahrten mit dem Privat-KFZ erfolgen) die ausbezahlten Kilometergelder in jener Höhe beitragsfrei behandelt werden, die den Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entsprechen. Der übersteigende Teil der Kosten ist beitragspflichtig.

- Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück können grundsätzlich die amtlichen Kilometergelder steuer- und beitragsfrei gewährt werden.

- Wenn an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren werden, können amtliche Kilometergelder nur für jene Strecke abgabenfrei gewährt werden, welche die Strecke Wohnung – Hauptarbeitsstätte – Wohnung übersteigt.

- Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück können amtliche Kilometergelder insoweit abgabenfrei gewährt werden, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung – Hauptarbeitsstätte – Wohnung.

## BEISPIELE



### Kilometergeld bei der Fahrt vom Wohnort zu mehreren Arbeitsstätten

#### Beispiel 8:

Eine Dienstnehmerin wohnt 20 Kilometer von der Betriebsstätte des Dienstgebers entfernt. An einem Arbeitstag fährt sie von ihrem Wohnort zur Betriebsstätte des Dienstgebers und von dort weiter zu diversen Kunden. Nach dem letzten Kundenbesuch fährt sie zurück zu ihrer Wohnung. Insgesamt hat sie 110 Kilometer zurückgelegt.

#### Lösung:

Als Privatfahrt gilt jedenfalls die (fiktive) Strecke Wohnung – Betriebsstätte des Dienstgebers – Wohnung (2 x 20 km = 40 km).

Das bedeutet, dass ein hierfür vom Dienstgeber allenfalls gewährtes Kilometergeld steuer- und beitragspflichtig ist. Die übrigen 70 Kilometer stellen betriebliche Fahrten dar, für die ein etwaig gewährtes Kilometergeld steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden kann.

#### Beispiel 9:

Ein Dienstnehmer fährt von der Wohnung zu seiner Hauptarbeitsstätte (20 Kilometer), danach zu einer weiteren Arbeitsstätte (30 Kilometer) und schließlich zurück zur Wohnung (45 Kilometer).

#### Lösung:

Die zurückgelegte Strecke beträgt 95 Kilometer. Die Fahrten innerhalb des Entfernungssockels (2 x 20 km) sind mit dem Verkehrsabsatzbetrag bzw. einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten. Lediglich für die verbleibenden 55 Kilometer kann der Dienstgeber dem Dienstnehmer die amtlichen Kilometergelder abgabenfrei gewähren.

Wird auf der Fahrt zwischen den beiden Arbeitsstätten die Wohnung aufgesucht, steht kein steuer- und beitragsfreies Kilometergeld zu. Gegebenenfalls sind zwei Pendlerpauschalen zu berücksichtigen.

## Wochenend(Familien)heimfahrten

Wird eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer im Rahmen einer Dienstreise zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, können Fahrtkostenvergütungen (zum Beispiel Kilometergelder, Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels) für Fahrten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (und zurück) steuer- bzw. beitragsfrei ausbezahlt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen für eine steuer- bzw. beitragsfreie Behandlung der Fahrtkosten vorliegen:

- Der Einsatzort muss so weit von ihrem bzw. seinem ständigen Wohnort entfernt sein, dass eine tägliche Rückkehr zu diesem nicht zugemutet werden kann (das wird in der Regel bei einer Entfernung ab 120 Kilometer der Fall sein).
  - Diese Fahrtkosten dürfen höchstens wöchentlich für das arbeitsfreie Wochenende bezahlt werden. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen in einem anderen als einem wöchentlichen Turnus gearbeitet wird.
- Für die arbeitsfreien Tage wird kein steuerfreies Taggeld gezahlt. Wird für die arbeitsfreien Tage nicht steuerbares bzw. steuerfreies Taggeld bezahlt (Durchzahlerregelung), sind zusätzlich geleistete Fahrtkostenvergütungen für arbeitsfreie Tage zum Familienwohnsitz und zurück steuer- und beitragspflichtig.
  - Die Fahrt vom Einsatzort zum Wohnort und zurück muss tatsächlich erfolgen, wobei der Kostenersatz nur in der Höhe der tatsächlichen Kosten (Kosten des verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels oder Kilometergeld für das dienstnehmereigene KFZ) geleistet werden darf. Ein entsprechender Nachweis (Bahnkarte, Fahrtenbuch) ist der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vorzulegen.
  - Werden derartige Fahrtkosten für einen längeren Zeitraum als sechs Monate ersetzt, ist der Prüfung des Umstandes der vorübergehenden Tätigkeit am Einsatzort besondere Beachtung beizumessen. Eine vorübergehende Tätigkeit ist grundsätzlich bei Außendiensttätigkeit, bei Fahrtätigkeit, bei Baustellen- und Montage-tätigkeit oder bei Arbeitskräfteüberlassung anzunehmen.

Erfolgen die einmal in der Woche zurückgelegten Fahrten zum Wohnort mit einem firmeneigenen PKW, sind diese Fahrten bei der für den Sachbezug maßgebenden Kilometergrenze nicht zu berücksichtigen.

Zahlt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber Vergütungen für Fahrtkosten von der Wohnung oder der Schlafstelle in der Nähe des Arbeitsortes zum Familienwohnsitz und befindet sich die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nicht auf Dienstreise, liegt ein steuer- und beitragspflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

## Telearbeit

Verrichtet eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer die **Arbeit ausschließlich zu Hause** und verfügt sie bzw. er über keinen Arbeitsplatz an der Betriebsstätte, ist die Wohnung der Arbeitsplatz.

Fahrten zwischen Wohnung und Firmensitz sind daher in steuerlicher Hinsicht keine Privatfahrten, sondern Dienstreisen. Dafür bezahlte Kostenersätze sind insofern steuer- und beitragsfrei. Besteht allerdings ein Arbeitsplatz bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber, liegt eine Fahrt Wohnort – Dienstort vor.

## Exkurs: „Öffi-Ticket“

Das „Öffi-Ticket“ hat das Ziel, den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern. Die Kostenübernahme für Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel bringt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zahlreiche Vorteile.

Die Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für Massenbeförderungsmittel durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber für ihre bzw. seine Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist steuer- und beitragsfrei.

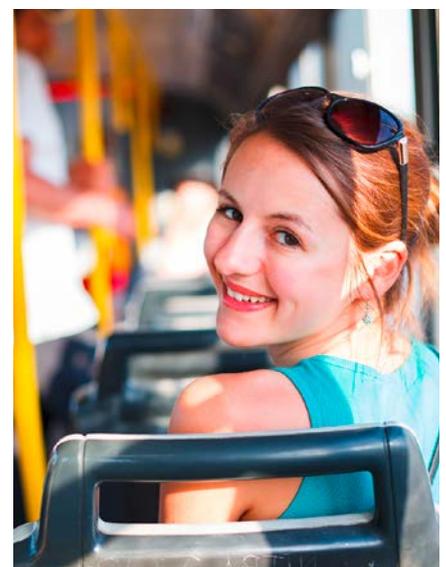
Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist unter anderem, dass die Fahrkarte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Eine tatsächliche Nutzung für die Strecke Wohnung–Ar-

beit wird jedoch nicht vorausgesetzt. Die steuer- und beitragsfreie Kostenübernahme ist daher auch für „Öffi-Tickets“, welche das gesamte Bundesgebiet umfassen, möglich.

Die Fahrkarten müssen für einen längeren Zeitraum gültig sein. Einzelfahrschein und Tageskarten sind nicht von der Begünstigung umfasst.

Die Verlängerung von Fahrkarten, insbesondere von Jahreskarten, gilt ebenso als Ticketerwerb.

**Hinweis:** Wird eine Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte Gehaltsumwandlung vor.



## FRAGEN &amp; ANTWORTEN



### Übertragbares „Öffi-Ticket“

Ein Dienstgeber kauft dem Dienstnehmer zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine Monatskarte/Jahreskarte/Klimaticket (Anknüpfungspunkt zum Wohn- bzw. Arbeitsort des Dienstnehmers ist gegeben) bzw. erstattet diesem die Kosten eines solchen Tickets nach Vorlage der Rechnung.

- Darf die Jahres-, Monatskarte bzw. das Klimaticket übertragbar sein, damit auch die Partnerin damit fahren darf?
- Wenn die übertragbare Jahreskarte mehr kostet als die nicht übertragbare Karte, ist der Differenzbetrag sozialversicherungspflichtig?

#### Lösung:

Die Dienstgeberin kann eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel selbst erwerben und diese Karte dem Dienstnehmer zur Verfügung stellen oder dem Dienstnehmer die Kosten dieser vom Dienstnehmer erworbenen Karten ganz oder teilweise ersetzen. Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist und für einen längeren Zeitraum gilt. Demnach sind Einzelfahrscheine und Tagestickets nicht begünstigt.

Die Wochen-, Monats-, Jahreskarten dürfen auch übertragbar sein. Grundsätzlich ist auch der Kostenersatz übertragbarer Wochen-, Monats-, Jahreskarten steuer- und beitragsfrei. Wenn jedoch Zusatzkosten dafür anfallen, dass diese Karte übertragbar ist, dann sind diese Mehrkosten nicht nach § 49 Abs. 3 Z 20 ASVG begünstigt bzw. gemäß § 26 Z 5 EStG 1988 nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten sind.

### Fahrtkostenzuschuss

Der Dienstgeber bezahlt dem Dienstnehmer über die Gehaltsabrechnung einen Fahrtkostenzuschuss in der Höhe einer Monatskarte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Der Dienstnehmer kauft jedoch keine Monatskarte, sondern fährt mit dem eigenen PKW zur Arbeit.

Ist dieser Zuschuss steuer- und beitragsfrei, obwohl der Dienstnehmer nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit fährt?

#### Lösung:

Fahrtkostenzuschüsse in Höhe der fiktiven Kosten eines Massenbeförderungsmittels sind für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit besteht unabhängig davon, ob der Dienstnehmer tatsächlich ein Massenbeförderungsmittel benutzt oder mit dem eigenen PKW zur Arbeit fährt. Ist der Fahrtkostenzuschuss höher als die Kosten eines Tickets des günstigsten in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels, ist der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

Lohnsteuerrechtlich unterliegen Kostenzuschüsse für Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stets der Lohnsteuerpflicht.

### „Öffi-Ticket“ bei Austritt

Der Dienstgeber ersetzt dem Dienstnehmer die Kosten einer Jahreskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel. Die Jahreskarte ist vom 01.10.2024 bis 30.09.2025 gültig. Das Dienstverhältnis wird einvernehmlich am 31.01.2025 beendet. Der Dienstnehmer kann das „Öffi-Ticket“ nach dem Ende seines Dienstverhältnisses behalten und weiterhin bis 30.09.2025 benutzen.

Wie ist diese Weiternutzung des Tickets steuer- und beitragsrechtlich zu beurteilen?

#### Lösung:

Zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des „Öffi-Tickets“ an den Dienstnehmer sind alle Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit erfüllt. Die durch den Dienstgeber für seine Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer übernommenen Kosten der Wochen-, Monats-, Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel sind beitragsfrei, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Daran ändert sich nichts, wenn die Gültigkeitsdauer der Karte über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeht. Beim Austritt des Dienstnehmers ist auch bei noch nicht abgelaufenem Gültigkeitszeitraum des „Öffi-Tickets“ keine Aufrollung für die noch nicht verbrauchten Zeiträume vorzunehmen.

Lohnsteuerrechtlich ist jedoch der anteilige Kostenersatz – entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum nach dem Ende des Dienstverhältnisses – als Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Beendigungsmonat zu versteuern.

# Abkürzungsverzeichnis

Die folgende Aufstellung beinhaltet die in dieser Sonderausgabe verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutungen.



ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
ff.	fortfolgende
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PKW	Personenkraftwagen
RGV	Reisegebührenvorschrift 1955
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer

## IMPRESSUM

### Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:** Österreichische Gesundheitskasse (kurz ÖGK), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, ATU74552637, Tel.: +43 5 0766-0, E-Mail: office@oegk.at, Web: www.gesundheitskasse.at/impresum

Die ÖGK ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger und wird durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 432 ASVG) – [www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung](http://www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung)

**Produktionsleiterin:** Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer (ÖGK)

**Autorinnen:** Mag.<sup>a</sup> Stefanie Gruber, Mag.<sup>a</sup> Tanja Gruber, Mag.<sup>a</sup> Caroline Schörg (alle ÖGK)

**Redaktionsteam:** Fachbereich Versicherungsservice, Expertisezentrum Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der ÖGK

**Grundlegende Richtung:** Das Magazin „DGservice“ dient der Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie deren Mitarbeitenden über Themen aus dem Bereich Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen.

**Haftungsausschluss:** Die mit diesem Magazin „DGservice“ veröffentlichten Inhalte sind mit größter Sorgfalt recherchiert und kontrolliert. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen.

**Bildnachweis:** Titelfoto: Flash/stock.adobe.com, weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: ÖGK